

Satzung des „Dorf- und Teichvereins Mogger e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Dorf- und Teichverein Mogger e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Mogger und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des geselligen Lebens in Mogger, sowie die Pflege und Hege des hiesigen Dorfteichs sowie die Verschönerung des Dorfes.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke §§ 51ff AO).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben, durch eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der anmeldende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Erlöschen,
 - b) durch Austritt, der nur in schriftlicher Form mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen, oder wenn mindestens zwei Jahre kein Beitrag entrichtet wurde. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile oder den gesamten Umfang des Vereinsvermögens.
- (5) Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand, bestehend aus drei bis fünf Personen. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassenwart. [Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.](#) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.
Sie beschließt insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn beantragen.

- (3) In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einsprüche können nur innerhalb eines Monats nach Einsicht in die Niederschrift erhoben werden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
Die Wahl erfolgt einzeln.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Der Vorsitzende, [sein Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten im Sinne des § 26 BGB](#) jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur den Verein vertritt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Für Rechtshandlungen mit einem Wert von mehr als 500,- € bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. [Dies gilt ausschließlich im Innenverhältnis.](#)
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die jeweils eine Niederschrift anzufertigen ist.

Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche an alle Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden.

§ 8 Auflösung und Zweckveränderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließen (§ 6 Abs. 3).

Die Auseinandersetzung erfolgt nach BGB.

- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an die beherbergende Gemeinde zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten.

Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Diese Satzung wurde am beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie setzt alle vorherigen Fassungen außer Kraft.

Mogger, den

Name Vorname Signum

Name Vorname Signum

Name Vorname Signum

Name Vorname Signum

Name Vorname Signum